



# Statuten

der

**CI L International AG**

**FL-9496 Balzers**

**Art. 1 Firmawortlaut**

Unter der Firma

**CI L International AG**

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 261 bis 367 des Personen- und Gesellschaftsrechtes des Fürstentums Liechtenstein.

**Art. 2 Sitz und Dauer**

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Balzers. Durch Beschluss der Generalversammlung können Zweigstellen im In- und Ausland errichtet und der Sitz der Gesellschaft ohne vorherige Auflösung ins Ausland verlegt werden.

Alle Rechtsverhältnisse, die durch Errichtung und Bestand der Gesellschaft begründet werden, unterliegen dem für den Sitz der Gesellschaft geltenden Recht. Die Gesellschaft hat ihren ordentlichen Gerichtsstand bei dem für ihren Sitz zuständigen Gericht.

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

**Art. 3 Zweck**

Abwicklung von internationalen Finanzierungen für einen bestimmten Personenkreis (mit Ausnahme bewilligungspflichtiger Tätigkeiten des Finanzmarktes), Halten und Verwaltung des eigenen Vermögens (wie Beteiligungen, immaterielle Rechte und Immobilien), sowie Durchführung sämtlicher mit den vorstehenden Tätigkeiten zusammenhängenden Geschäfte.

**Art. 4 Grundkapital**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt CHF 100'000.— (Schweizer Franken einhunderttausend genau), eingeteilt in 100 auf den Inhaber lautende Aktien zu je CHF 1'000.-- (Schweizer Franken eintausend genau) Nominalwert. Es ist voll und bar einbezahlt.

Die Aktien werden nach den Weisungen des Verwaltungsrates geschrieben oder gedruckt. Die Aktien sind durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates zu unterzeichnen. Besteht der Verwaltungsrat im Zeitpunkt der Unterzeichnung nur aus einem Mitglied, so genügt dessen alleinige Unterschrift.

Will ein Aktionär Aktien veräussern, haben Mitaktionäre ein Vorkaufsrecht das innert 30 Tagen ab schriftlichem Angebot ausgeübt werden muss. Der Preis richtet sich nach dem inneren rechnerischen Wert.

**Art. 5 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Verwaltungsrat und
- c) die Revisionsstelle.

## **Art. 6 Die Generalversammlung**

Die Gesamtheit der Aktionäre wird durch die Generalversammlung vertreten. Die Generalversammlung wird mindestens einmal im Jahr, und zwar innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit abgehalten werden, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für notwendig erachten, oder wenn ein Zehntel des Aktienkapitals die Einberufung mittels schriftlichen Begehrens mit Angabe der Traktanden verlangt.

Den Ort der Generalversammlung bestimmt fallweise der Verwaltungsrat. Dieser Ort kann im Inland oder Ausland sein.

Der Verwaltungsrat ruft die Generalversammlung durch eingeschriebene Briefe ein, sofern dem Verwaltungsrat die Aktionäre bekannt sind, andernfalls durch Publikation im Liechtensteiner Vaterland.

Ausserordentliche Generalversammlungen, die auf Verlangen eines Zehntels des Aktienkapitals stattfinden, müssen vom Verwaltungsrat innert zweier Wochen nach Eintreffen des schriftlichen Begehrens einberufen werden. Diese ausserordentliche Generalversammlung muss spätestens innerhalb von zwei Monaten stattfinden.

Es ist erforderlich, dass die Einladung zur Teilnahme an der Generalversammlung mindestens vierzehn Tage vor deren Abhaltung ergeht. Aus der Einladung haben die einzelnen Traktanden sowie die vom Verwaltungsrat bestimmte Art und Weise, wie der Ausweis über den Aktienbesitz zu erbringen ist, ersichtlich zu sein.

Ist das gesamte Aktienkapital vertreten, so kann eine Generalversammlung ohne vorherige Einberufung abgehalten werden, vorausgesetzt, dass kein Einspruch erhoben wird.

Die Generalversammlung ist gehörig konstituiert, wenn mindestens die Hälfte des Aktienkapitals vertreten ist.

Jede Aktie gibt das Recht auf eine Stimme an der Generalversammlung. Stellvertretung ist zulässig. Ein Mitglied des Verwaltungsrates führt den Vorsitz bei Generalversammlungen und hat bei Stimmengleichheit Stichtenscheid.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Bank im Inland oder Ausland, bei welcher die Aktien deponiert werden können, wenn der Aktionär oder sein Vertreter nicht persönlich mit den Aktien erscheint, damit von dieser Bank ein Hinterlegungsschein als Legimitation für die Vertretung der betreffenden Aktien bei der Generalversammlung ausgestellt werden kann.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder diese Statuten nicht gegenteilig zwingende Vorschriften enthalten, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Art der Abstimmung wird von der Generalversammlung festgesetzt.

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates muss auf Verlangen eines Aktionärs in geheimer Abstimmung erfolgen.

**Art. 7** Der Vorsitzende bestellt den Protokollführer und unterzeichnet gemeinsam mit dem Protokollführer das über die Generalversammlung aufzunehmende Protokoll.

**Art. 8** Zu den Befugnissen der Generalversammlung gehören:

- a) die Wahl der Verwaltung und die Besetzung der Revisionsstelle;
- b) die Abnahme des Geschäftsberichtes und des konsolidierten Geschäftsberichtes sowie die Festsetzung der Dividende;
- c) die Entlastung der Verwaltung;
- d) die Beschlussfassung über die Annahme und die Änderung der Statuten;
- e) die Errichtung von Zweigniederlassungen;
- f) die Ernennung der Repräsentanz und deren jederzeitige Abberufung;
- g) die Liquidation oder die Gesamtveräußerung der Gesellschaft oder die Fusion mit einer anderen Gesellschaft;
- h) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr von sonstigen Organen vorgelegt werden.
- i) Verlegung des Sitzes der Gesellschaft.

**Art. 9 Der Verwaltungsrat**

Die Leitung der Gesellschaft ist dem durch die Generalversammlung gewählten Verwaltungsrat übertragen, der aus einem oder mehreren Mitgliedern besteht. Die Amtsdauer des Verwaltungsrates beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Im Falle einer Ersatzwahl ist der Ersatzmann für die restliche Amtsdauer seines Vorgängers gewählt.

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. In seine Kompetenz fallen alle nicht der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten, insbesondere:

- a) Geschäftsführung;
- b) Wahl von Direktoren und Prokuristen, gleichzeitig mit der Festlegung der Art der Zeichnung;
- c) Ausführung und erforderlichenfalls der Erlass von Ausführungsbestimmungen zu den von der Generalversammlung aufgestellten Reglementen oder Instruktionen;
- d) Rechnungswesen;
- e) Verpflichtung, die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten, und dieser die Jahresrechnung vorzulegen.

Der Verwaltungsrat führt für die Gesellschaft die rechtsverbindliche Unterschrift. Falls der Verwaltungsrat aus mehr als einem Mitglied besteht, bestimmt er selbst die Art und Berechtigung der Zeichnung.

**Art. 10** Besteht der Verwaltungsrat aus mehr als aus einem Mitglied, so konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er wählt in diesem Fall aus seiner Mitte den Vorsitzenden und eventuell dessen Stellvertreter, ferner den Protokollführer, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

**Art. 11** Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Vorsitzenden oder auf Verlangen eines anderen Mitgliedes am Sitze der Gesellschaft oder an einem anderen Ort, so oft es die Geschäfte erfordern.

Über die von ihm gefassten Beschlüsse ist ein vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

Beschlüsse können auf dem Zirkularwege gefasst werden, doch bedarf es dann der Einstimmigkeit des Verwaltungsrates.

#### **Art. 12 Die Revisionsstelle**

Die ordentliche Generalversammlung wählt alljährlich eine Revisionsstelle, die mit den im Gesetz vorgeschriebenen Rechten und Pflichten ausgestattet ist.

#### **Art. 13 Rechnungswesen**

Der Geschäftsbericht der Gesellschaft wird jeweils auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen, erstmals auf den 31. Dezember des Gründungsjahres.

Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung ist der Geschäftsbericht samt Revisionsbericht zur Einsicht der Aktionäre am statutarischen Sitz der Gesellschaft aufzulegen und leicht zugänglich zu machen. Das gleiche gilt auch für den konsolidierten Geschäftsbericht und den konsolidierten Revisionsbericht.

**Art. 14** Für den Geschäftsbericht gelten die Vorschriften des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR).

Der sich aus der Jahresrechnung ergebende Reingewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, welche diesen vorbehaltlich Art. 309 PGR nach freiem Ermessen verwenden kann, auch zur Vornahme von Abschreibungen oder zur Bildung von Reserven, welche für die dauernde Sicherstellung des Unternehmens oder für die Verteilung einer möglichst gleichmässigen Dividende der Generalversammlung angezeigt erscheinen.

Alle Dividenden, die während drei Jahren von ihrem Verfalltag an nicht erhoben werden, verfallen zu Gunsten des Reservefonds der Gesellschaft.

#### **Art. 15 Publikationen**

Bekanntmachungen an Dritte erfolgen im Liechtensteiner Vaterland.

**Art. 16 Gründungskosten**

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung zusammenhängenden Kosten (inklusive öffentliche Abgaben) bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 10'000.—. Allfällig darüber hinaus anfallende Gründungskosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis der Höhe ihrer Beteiligung.

**Art. 17 Auflösung und Liquidation**

Die Auflösung der Gesellschaft kann jederzeit unter Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Während der Liquidation bleiben die Rechte der Generalversammlung weiter in Kraft.

FL-9496 Balzers, 18. Oktober 2018/ad

Zu Urkund dessen  
die Unterschriften der Gründer:

TTA TREVISA-TREUHAND-ANSTALT

Yvonne M. Nägele

TREBONA-ANSTALT

Yvonne M. Nägele

KONFORMITÄTSBEGLAUBIGUNG  
Es wird amtlich bestätigt, dass dieses  
Dokument mit dem Originaldokument  
wörtlich übereinstimmt.



Vaduz, den 19. Okt. 2018



FÜRST  
AMT FÜR  
HANDELS

